

Gutes tun und Steuern sparen

Stiftungen aus steuerlicher Sicht von Rechtsanwalt Stefan Winheller

Stiftung nicht gleich Stiftung

Seit Jahren ist eine deutliche Zunahme von Stiftungsgründungen festzustellen. Zu verdanken ist dies nicht zuletzt einer zunehmend stiftungsfreundlichen Steuerpolitik. Dabei ist Stiftung nicht gleich Stiftung: vielmehr ist zwischen selbständigen und unselbstständigen sowie zwischen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Stiftungen zu unterscheiden.

Allen Stiftungen gleich sind freilich drei Wesenselemente:

1. Eine Stiftung besteht aus Vermögen, das ihr der Stifter hat zukommen lassen.
2. Eine Stiftung verfolgt durch ihre Vermögenserträge dauerhaft bestimmte vom Stifter vorgegebene Zwecke.
3. Eine Stiftung hat – anders als klassische juristische Personen wie die Aktiengesellschaft, die GmbH oder der Verein – keine Gesellschafter, Eigentümer oder Mitglieder. Eine Stiftung gehört sich also quasi selbst.

Steuerliche Erwägungen spielen sowohl bei der Errichtung einer Stiftung als auch bei der Unterstützung einer bereits existierenden Stiftung mittels Spenden oder Zustiftungen eine große Rolle. Im Folgenden sollen daher die wichtigsten steuerlichen Gesichtspunkte beleuchtet werden. Dabei konzentriert sich der Beitrag auf Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Naturschutzes und der Kunst und Kultur).

Die selbständige gemeinnützige Stiftung

Eine gemeinnützige Stiftung kann sowohl als selbständige als auch als unselbständige Stiftung organisiert sein. Eine selbständige Stiftung ist ein eigener Rechtsträger – wie eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein. Zur Entstehung gelangt eine selbständige Stiftung erst, wenn sie vom Staat anerkannt wird. Für die Anerkennung ist üblicherweise ein „Startkapital“ von mindestens 50.000 Euro bis



100.000 Euro erforderlich. Das durch den Stifter „aus der Hand gegebene“ Vermögen wird in rechtlicher Sicht „selbständig“ und vom Stifter unabhängig. Es gehört mit der Übertragung auf die Stiftung nicht mehr dem Stifter, sondern der selbständigen Stiftung. Da der Stifter der Stiftung auch eine Satzung, d.h. die gesamte organisatorische Verfassung vorgibt, kann er allerdings weiterhin erheblichen Einfluss auf die Stiftung nehmen (z.B. als Vorstand der Stiftung).

Eine Stiftung wird „für die Ewigkeit“ geschaffen. Einmal durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde anerkannt, ist es nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich, die Stiftung aufzulösen oder den von ihr verfolgten und in ihrer Satzung festgeschriebenen Zweck zu verändern. Auch wenn der Stifter verstirbt: die Stiftung, die ggf. seinen Namen trägt, „lebt“ dauerhaft weiter. Der jeweilige Vorstand kümmert sich um die Stiftung – kontrolliert durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Die unselbständige gemeinnützige Stiftung (Treuhandstiftung)

Nicht jeder Stifter kann oder will das von den Stiftungsbehörden vorausgesetzte Vermögen zur Gründung einer selbständigen Stiftung zur Verfügung stellen. Daher hat sich die Form der Treuhandstiftung als eine beliebte Alternative zur selbstständigen Stiftung durchgesetzt. Eine Treuhandstiftung kann bereits ab etwa 5 bis 10.000 Euro errichtet werden.

Anders als die selbständige Stiftung ist die Treuhandstiftung keine eigenständige selbständige Rechtsperson. Sie ist nicht selbst – wie die Juristen sagen – Trägerin von Rechten und Pflichten. Eine Treuhandstiftung bedarf daher stets eines Rechtsträgers, der ihr die nötige Handlungsfähigkeit vermittelt – den Treuhänder, auf den der Stifter das Vermögen überträgt und der es im Sinne des vom Stifter vorgegebenen Zwecks zu verwalten und zu verwenden hat. Treuhänder kann jede natürliche Person sein (nur nicht der Stifter selbst). Besser ist es jedoch, wenn der Stifter eine juristische Person als Treuhänder wählt, also bspw. einen auf Treuhandstiftungen spezialisierten professionellen Dienstleister oder – häufig günstiger – eine andere gemeinnützige selbständige Stiftung mit ähnlichen Zwecken wie sie auch die Treuhandstiftung verfolgt. Vorteil einer Treuhandstiftung gegenüber einer selbständigen Stiftung: eine Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Damit einher geht allerdings der Nachteil, dass keine Kontrolle der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht erfolgen kann.

Steuerliche Folgen der Gemeinnützigkeit für die Stiftung

Gemeinnützige Stiftungen sind steuerlich in vielfältiger Hinsicht begünstigt. Die Ausstattung der Stiftung mit Vermögen durch den Stifter und spätere Zuwendungen an die Stiftung sind grundsätzlich schenkungs- und erbschaftsteuerfrei. Die laufenden Einkünfte der Stiftung sind außerdem sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit; dies gilt insbesondere für die Einkünfte aus der Vermögensverwaltung: Dividenden, Zinsen etc., die eine Stiftung üblicherweise vereinnahmt, bleiben also steuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt allerdings nicht für wirtschaftliche Betätigungen der Stiftung. Ist eine Stiftung bspw. an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt oder betreibt sie selbst einen Gewerbebetrieb (z.B. Pfennigbasar, Verkauf von Speisen und Getränken), muss sie auf entsprechende Einkünfte „ganz normal“ Körperschafts- und Gewerbesteuer zahlen, wenn die gewerblichen Einnahmen einen Betrag von 35.000 Euro im Jahr übersteigen. Nur im Ausnahmefall, wenn gerade durch den Gewerbebetrieb selbst die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung gefördert werden (bspw. Blindenwerkstätten), bleiben die Einkünfte steuerfrei. Bei der Umsatzsteuer ist zu unterscheiden: Der Bereich der ideellen Zweckverfolgung unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Auch die Erträge aus der Vermögensverwaltung sind in aller Regel umsatzsteuerfrei. Wird die Stiftung aber wirtschaftlich tätig, hat eine Besteuerung mit 7 oder mit 19 % zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall ein Steuerbefreiungstatbestand eingreift.

Steuerliche Folgen der Gemeinnützigkeit für den Stifter bzw. Spender

Was viele Beschenkte und Erben nicht wissen: wenden sie Vermögen, das sie selbst schenkweise oder im Wege des Erbfalls erhalten haben, innerhalb von 24 Monaten einer gemeinnützigen Stiftung zu, erlischt die Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer rückwirkend. Eine hohe Schenkungs-/Erbschaftsteuerbelastung kann so im Einzelfall erheblich reduziert werden. Der Beschenkte bzw. Erbe sollte die 24-Monats-Frist daher unbedingt im Blick behalten.

In einkommenssteuerlicher Hinsicht ist die Unterscheidung von Zustiftungen und Spenden zu beachten: Während Spenden unmittelbar zur Förderung des Stiftungszwecks verausgabt werden, fließen Zustiftungen in den Vermögensstock der Stiftung, aus dessen Erträgen die Zweckverwirklichung gefördert wird. Spenden kann der Steuerpflichtige in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen, wenn er dem Finanzamt die Spendenbescheinigung vorlegt, die ihm die Stiftung ausgestellt hat. Steuerlich nicht genutzte Spenden über den genannten Höchstbetrag hinaus kann er in künftige Jahre vortragen. Zustiftungen sind darüber hinaus begünstigt: innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums kann der (Zu-) Stifter bis zu 1 Mio. Euro als Sonderausgaben abziehen. Für Ehepartner gilt – sofern jeder für sich einen entsprechenden Beitrag leistet – der doppelte Betrag.

Fazit

Stiftungsberatung ist individuelle Beratung. Die persönliche Situation des jeweiligen Stifters oder Spenders ist penibel zu berücksichtigen, bevor sachgerechter Rat erteilt werden kann. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen dabei stets auch die steuerlichen Besonderheiten, die es zum Wohle der Stiftung als auch des Spenders bzw. Stifters konsequent zu nutzen gilt. ♦

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA) ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist geschäftsführender Partner der unter anderem auf Stiftungsrecht spezialisierten Kanzlei WINHELLER Rechtsanwälte mit Standorten in Frankfurt, Karlsruhe und Shanghai. Herr Winheller berät Stiftungen sowie gemeinnützige Organisationen aus dem In- und Ausland zu allen rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen.

► www.winheller.com